

Verkehrssicherheit im Bereich des Rewe-Marktes in der Züricher Str. 92

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02306 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 17.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15390

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02306

Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 14.01.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 17.10.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02306 beschlossen. Sie zielt darauf ab, in der Züricher Straße auf Höhe des Rewe-Marktes Tempo 30 anzuordnen sowie an der dortigen Fußgängerquerungsstelle einen Zebrastreifen einzurichten. Begründet werden die Maßnahmen mit Sichtproblemen und zu hoch empfundenen Geschwindigkeiten des Fahrverkehrs.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

1) Anordnung von Tempo 30

Die Züricher Straße ist bereits Teil einer Tempo-30-Zone und damit verkehrsberuhigt. Die der Örtlichkeit nächstgelegene Zoneneingangsbeschilderung befindet sich in der Züricher Straße westlich Forstenrieder Allee, knapp 100 Meter östlich der in Rede stehenden Querungsstelle. Die Beschilderung ist – für Autofahrer zweifelsohne gut sichtbar – sogar beidseitig der Straße aufgestellt.

2) Errichtung eines Zebrastreifens

Ob an besagter Stelle ein Zebrastreifen eingerichtet werden kann, wurde zuletzt im Rahmen der Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 00314 vom 14.10.2021 thematisiert und

von der Verwaltung überprüft.

In der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05282 führte das Mobilitätsreferat seinerzeit u.a. Folgendes aus:

„Die Errichtung eines Zebrastreifens ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußverkehrsbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Das Mobilitätsreferat hat zur Erhebung der Verkehrszahlen eine Verkehrszählung zwischen 7:00 und 8:00 Uhr durchgeführt. Es wurden lediglich 21 Fußgängerquerungen beobachtet.

Gefährliche Situationen zwischen dem Fahrverkehr und Fußgängern konnten zu keiner Zeit beobachtet werden. Besondere Umstände, welche auf eine Gefahrenlage hinweisen, sind laut Mitteilung des Polizeipräsidium München nicht ersichtlich.

Darüber hinaus dürfen Fußgängerüberwege nicht in der Nähe von Lichtsignalanlagen eingerichtet werden. Eine solche Signalanlage befindet sich in ca. 100 Meter Entfernung an der Kreuzung Forstenrieder Allee/ Züricher Straße.

Die Einrichtung eines Zebrastreifens an der o.g. Örtlichkeit ist daher aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und Regelungen nicht möglich.“

Der Bezirksausschuss hat der Vorlage in seiner Sitzung am 05.04.2022 einstimmig zugestimmt.

Auch die Neufassung der Straßenverkehrsordnung, die am 11.10.2024 in Kraft getreten ist und die Anordnungen von Zebrastreifen unter erleichterten Anordnungsvoraussetzungen möglich macht, ändert an den Möglichkeiten nichts: Die Gültigkeit der R-FGÜ 2001 – also das Vorliegen der Voraussetzungen – wird dadurch nicht eingeschränkt.

Die Polizei teilte unter Verweis auf ihre Stellungnahme von vor zwei Jahren auf Nachfrage aktuell mit, dass polizeilicherseits ebenfalls keine Hinweise, Beschwerden oder gar Unfälle aktenkundig sind, die es ggf. notwendig werden lassen, entgegen den Richtlinien einen Zebrastreifen einzurichten.

Fazit: Nach übereinstimmender Einschätzung von Polizei und Mobilitätsreferat wird in der Züricher Straße auf Höhe des Rewe-Marktes aktuell weder nachhaltig zu schnell gefahren noch besteht das Erfordernis für die Anlage einer gesicherten Querungshilfe über die Straße.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02306 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 17.10.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssicherheit in der Züricher Straße im Bereich des dortigen Rewe-Marktes wurde überprüft. Die Örtlichkeit befindet sich innerhalb einer Tempo-30-Zone. Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges zur Querung der Züricher Straße ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen und Vorgaben weiterhin nicht möglich.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02306 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 17.10.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Weidinger

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 19 – kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 19 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat - GB2.211
zur weiteren Veranlassung.**

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5